

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0152/2014/BV

Datum:
15.05.2014

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Betreff:

**Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der
Oberbürgermeisterin
- Bestimmung der Einreichungsfristen für die
Bewerbungen/Stellenausschreibung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. Juni 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

a) Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der ersten Stellenausschreibung und endet am 22. September 2014 um 18.00 Uhr. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für die Bewerbungen am 20. Oktober 2014 und endet am 23. Oktober 2014.

Die in der Anlage beigefügte Stellenausschreibung wird mit dem vorgeschlagenen Text am Freitag, den 25.07.2014 im Staatsanzeiger und der Rhein-Neckar-Zeitung und am Mittwoch, den 30.07.2014 im Stadtblatt veröffentlicht.

b) Die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist in der Besoldungsgruppe 9 der Landesbesoldungsordnung B zu bewerten. Mit Amtsantritt erfolgt daher die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe 9 der Landesbesoldungsordnung B. Ist bis zum Amtsantritt das Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes in Kraft getreten, ist die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Besoldungsgruppe 10 der Landesbesoldungsordnung B zu bewerten. Mit Amtsantritt erfolgt daher die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe 10 der Landesbesoldungsordnung B.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	280.000 €
Einnahmen:	---
Finanzierung:	
• Ansatz in 2014	280.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters muss spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung sind entsprechende Fristen festzulegen.

Die Position der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Heidelberg rechtfertigt unter Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads des Amtes eine Besoldung in der jeweils höheren Besoldungsgruppe (derzeit noch B 9, nach Inkrafttreten der Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes B 10) der Landesbesoldungsordnung B.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.05.2014

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2014

Ergebnis: einstimmig beschlossen
Befangen 1

Begründung:

zu a)

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27. Tag vor der Wahl.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur eventuell notwendig werdenden Neuwahl beginnt mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl; das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters muss nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Stellenausschreibung muss bei der Wahl am 19. Oktober 2014 folglich spätestens am 19. August 2014 erfolgt sein.

Am 31. Juli 2014 beginnen die Sommerferien. Es wird daher vorgeschlagen, dass die in der Anlage 01 beigefügte (erste) Stellenausschreibung schon am Freitag, dem 25. Juli 2014 im Staatsanzeiger und in der Rhein-Neckar-Zeitung erfolgen soll (der Staatsanzeiger erscheint nur 1-mal wöchentlich).

Am Tag nach der ersten Stellenausschreibung, also am 26. Juli 2014, beginnt die Einreichungsfrist zu laufen.

Das Stadtblatt erscheint nur mittwochs, wodurch eine Veröffentlichung in allen drei Zeitungen am gleichen Tag nicht möglich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stellenausschreibung zusätzlich am Mittwoch, dem 30. Juli 2014 im Stadtblatt zu veröffentlichen. Da die Einreichungsfrist schon am Tag nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger zu laufen begonnen hat, wird der Ausschreibungstext im Stadtblatt am Mittwoch um den Hinweis ergänzt, dass für den Beginn der Frist die erste Veröffentlichung (überregional) maßgebend ist. Wir haben dies im beigefügten Ausschreibungstext kursiv (Anlage 02) gekennzeichnet.

Das frühestmögliche Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen ist der 22. September 2014. In Anbetracht der frühzeitigen Ausschreibung und der nach dem Ende der Einreichungsfrist folgenden Termine

- Beschluss des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber/innen am 24. September 2014
- öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/innen am 01. Oktober 2014
- Ausgabe von Briefwahlunterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Zustellung der Wahlbenachrichtigungen und der öffentlichen Bekanntmachung

wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf Montag, 22. September 2014, 18.00 Uhr festzusetzen.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für weitere Kandidaten/Kandidatinnen mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl. Das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Wahltag festgesetzt werden.

Um auch hier alle organisatorischen Maßnahmen einleiten zu können, ist es erforderlich, das Ende der Frist spätestens auf Donnerstag, 23. Oktober 2014, 18.00 Uhr festzusetzen.

zu b)

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz regelt die Besoldung und Dienstaufwandentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten. Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine Besoldungsgruppe einzuweisen. Bei Oberbürgermeistern in Städten zwischen 100- und 200.000 Einwohnern sind dies aktuell die Besoldungsgruppen B 8 oder B 9 der Landesbesoldungsordnung B. Im März 2014 hat das Innenministerium den Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes den Regierungsfractionen zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt. Dort ist vorgesehen unter anderem die Stelle des Oberbürgermeisters in Städten zwischen 100- und 200.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe B 9 oder B 10 der Landesbesoldungsordnung B zu sehen. Sobald diese Gesetzesänderung in Kraft tritt, ist dies Grundlage für die Einweisung.

Ein analytisches Bewertungsverfahren wie bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 16 von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) steht für die Bewertung von Stellen der Besoldungsgruppen B nicht zur Verfügung.

Bei der summarischen Bewertung gehen wir daher von folgenden Gegebenheiten aus:

Die Stadt Heidelberg befindet sich mit circa 150.000 Einwohnern bereits im Mittelfeld der vom Landeskommunalbesoldungsgesetz (100.000 - 200.000 Einwohner) vorgesehenen Größengruppe für die maßgeblichen Besoldungsgruppen.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in Heidelberg hat neben der Gesamtverantwortung für die Verwaltung in ihrem/seinem Dezernat ein sehr breites Aufgabenspektrum mit einem hohen Maß an Verantwortung und sehr unterschiedlichen Anforderungen.

Neben den besonderen Herausforderungen in Heidelberg als Universitätsstadt und Wissenschaftsstandort stehen mit der Bahnstadt und der Entwicklung der Konversionsflächen sowie der IBA für die kommenden Jahre weitere Großprojekte an, die höchste Ansprüche an das Amt stellen.

Die Position der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Heidelberg rechtfertigt daher unter Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads des Amtes auch künftig eine Besoldung in der jeweils höheren Besoldungsgruppe (derzeit noch B 9, nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung B 10) der Landesbesoldungsordnung B.

Die Stelle wird entsprechend im Stellenplan ausgewiesen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes/der lokalen Agenda sind nicht betroffen.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Stellenausschreibung Staatsanzeiger und Rhein-Neckar-Zeitung
02	Stellenausschreibung Stadtblatt